

Bücherschau

Mehr als Berufsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Bedürftige Mandanten

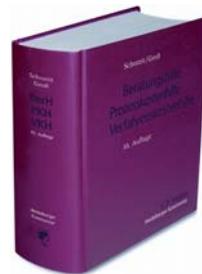


Borbála Dux, *Die pro bono-Tätigkeit des Anwalts und der Zugang zum Recht: Übertragbarkeit eines US-amerikanischen Modells auf Deutschland?*, Anwaltverlag, Bonn 2011, 300 S., ISBN 978-3-8240-5260-8, 48,50 Euro.

deutschen Recht juristische Fallstricke lauern, hat *Borbála Dux* in ihrer bei *Henssler* in Köln entstandenen Dissertation „Pro Bono Tätigkeit von Rechtsanwälten und der Zugang zum Recht“ untersucht. Die Arbeit gliedert sich, wie dies bei rechtsvergleichenden Studien nahe liegt, nach einer knappen Einleitung in zwei große Blöcke: Auf 75 Seiten werden die Praxis und der rechtliche Rahmen der pro bono-Tätigkeit von Rechtsanwälten in den USA geschildert, auf mehr als 170 Seiten sodann die Gegebenheiten in Deutschland analysiert. *Dux* gibt dem deutschen Recht breiten Raum, um das Thema der anwaltlichen pro bono-Tätigkeit in einen breiten Kontext einzubetten: Die Verfasserin befasst sich sehr ausführlich mit dem Problem der Gewährleistung des Zugangs zum Recht, um auf diese Weise ein Fundament zur Beantwortung der Frage zu legen, inwieweit die Ermöglichung anwaltlicher pro bono-Tätigkeit berufspolitisch und verfassungsrechtlich geboten ist. Im Abschnitt „Anwaltliche pro bono-Tätigkeit in den USA“ arbeitet *Dux* die rechtlichen, aber auch die politischen und kulturellen Gründe dafür heraus, warum in den USA die pro bono-Tätigkeit von Rechtsanwälten eine erhebliche Bedeutung erlangt hat. Ein Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der Skizzierung des Systems der staatlichen Kostenhilfe in den USA. Das Resümee von *Dux* ist kritisch: Sie beklagt eine fehlende rechtliche Absicherung der staatlichen Kostenhilfe, da diese primär als sozialpolitisches Geschenk und weniger als rechtsstaatliches Gebot begriffen werde. Detailliert wird von ihr dann die pro bono-Tätigkeit amerikanischer Anwälte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht skizziert. Hier räumt die Verfasserin anschaulich einige in Deutschland weit verbreitete Missverständnisse zur Reichweite der Pflicht amerikanischer Anwälte zur pro bono-Tätigkeit aus (etwa, dass es eine sanktionierte Pflicht gebe, pro bono zu arbeiten). Die Darstellung der Rechtslage in den USA legt das Fundament für den Schwerpunkt der Studie, die Untersuchung der anwaltlichen pro bono-Tätigkeit in Deutschland. Die Verfasserin analysiert zunächst, inwieweit die Verfassung den gleichen Zugang zu

1. Ende 2011 soll, so die Planungen der *Public Interest Law Initiative (PILI)*, das „European Pro Bono Forum“ in Berlin stattfinden. Diese Entscheidung ist in gewisser Weise auch ein Signal an Deutschland, wo die Idee der Anwaltstätigkeit „pro bono publico“ bislang keine prominente Rolle im berufspolitischen und berufsrechtlichen Diskurs spielt. Warum dies so ist, was es mit pro bono-Anwaltstätigkeit auf sich hat, wo im

gerichtlichen Verfahren erfordert und arbeitet als *sedes materiae* zur Beantwortung dieser Frage den Justizgewährungsanspruch i. V. m. dem allgemeinen Gleichheitssatz heraus. Aus dem Zusammenspiel dieser verfassungsrechtlichen Positionen folge das Gebot der Rechtsschutzgleichheit, das sowohl im Rechtsstaats- als auch im Sozialstaatsprinzip verankert sei, und seine zulässige Einschränkung durch die Kriterien der fehlenden Bedürftigkeit und Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung. Der Analyse der verfassungsrechtlichen Vorgaben schließt sich eine Untersuchung an, inwieweit der deutsche Gesetzgeber die gerichtliche Rechtsdurchsetzung und die außergerichtliche Rechtswahrnehmung für unbemittelte Bürger de lege lata sicherstellt. Die Verfasserin identifiziert nach einer akribischen Auffächerung der staatlichen und marktbasieren „Hilfestellungen“ Defizite, aufgrund derer Raum für einen weiteren Mechanismus besteht, der den Zugang zum Recht verbessert. Daher untersucht sie nun den rechtlichen Rahmen anwaltlicher pro bono-Rechtsdienstleistungen in Deutschland. Sie bejaht die Möglichkeit einer teleologischen Reduktion des prima facie entgegenstehenden § 49 b Abs. 1 BRAO mit der Überlegung, dass dessen Regelungszweck – Vermeidung eines ruinösen Preiswettbewerbs – aufgrund des fehlenden Wettbewerbsbezugs der vollständig unentgeltlichen Tätigkeit von Rechtsanwälten nicht angesprochen ist. Zahlreiche weitere Folgeprobleme werden nachfolgend bedacht und einer Lösung zugeführt – etwa, inwieweit eine pro bono-Tätigkeit das Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars berührt, soweit durch eine erfolgreiche Anwaltstätigkeit dem Grunde nach Kostenerstattungsansprüche entstehen, oder ob der Rechtsanwalt sonstige Rechtsverfolgungskosten finanzieren darf. Abgerundet wird der berufsrechtliche Teil mit Betrachtungen zu den Möglichkeiten einer Förderung der pro bono-Aktivitäten des Berufsstands und der Erörterung zivil- und werberechtlicher Folgefragen. *Dux* spricht sich im Ergebnis gegen die Etablierung einer über §§ 48, 49 a BRAO hinausgehenden berufsrechtlichen Pflicht zu einem Tätigwerden pro bono publico aus. Eine interessante und verdienstvolle Arbeit, die hoffentlich Anstoß für eine breitere Diskussion über das Thema auch in Deutschland ist – auf dem European Pro Bono Forum 2009 in Paris waren Teilnehmer aus 38 Ländern – Deutschland war kaum vertreten.



Armin Schoreit/Ingo-Michael Groß, *Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Verfahrenshilfe*, Verlag C.F. Müller, 10. Auflage, Heidelberg 2010, 500 S., ISBN 978-3-8114-4432-4, 79,95 Euro.

2. Auch wenn sich der Fiskus die staatliche Kostenhilfe jährlich rund 500 Mio. EUR kosten lässt, ist die Literatur zu Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe & Co. erstaunlich dünn gesät. Wer sich über die Prozesskostenhilfe informieren möchte, kann dies aufgrund ihrer Regelung in der ZPO zumindest in den zahlreichen Kommentaren zur ZPO. Im Bereich der Beratungshilfe gibt es diese Möglichkeit nicht, auch wenn das BerHG etwa im MünchKomm-ZPO kommentiert wird. Ein einziger der „Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Verfahrenshilfe“ gewidmeter Kommentar hat sich seit fast 30 Jahren am Markt etablieren können (nicht viel größer ist die Vielfalt bei den systematischen Darstellungen) und ist nunmehr in zehnter Auflage erschienen. Lange Zeit als „*Schoreit/Dehn*“ bekannt, firmiert er seit der 9. Auflage als „*Schoreit/Groß*“ und

führt seinen aktuellen Bearbeiter, den Richter am OLG *Ingo-Michael Groß* im Namen. *Groß* hat mit der Neuauflage auch die Kommentierung des BerHG übernommen, so dass es insbesondere in diesem Teil des Kommentars zu größeren Umbrüchen gekommen ist. Weitere Schwerpunkte der Neubearbeitung berücksichtigen die Einführung der Verfahrenskostenhilfe durch das FamFG, aktuelle Probleme der Vergütungsfestsetzung bei der Beratungshilfe, die Auswirkungen der Neuregelung des Rechtsberatungsrechts durch das RDG und die Entscheidung des BVerfG zu Verfassungswidrigkeit der Versagung von Beratungshilfe in Angelegenheiten des steuerrechtlichen Kindergeldes. Auch ein Ausblick auf das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Prozesskostenhilfebegrenzungs-gesetz wird gegeben. Eine Randnotiz: Das Werk ist großformatiger geworden, deshalb hat der Seitenumfang abgenommen.

II. Anwaltsrecht



Susanne Offermann-Burckart (Hrsg.), *Anwaltsrecht in der Praxis*. Verlag C.H. Beck, München 2010, 401 S., ISBN 978-3-4065-9995-8, 48 Euro.

In vielen Anwaltskanzleien findet sich reichlich vergütungsrechtliche, aber kaum berufsrechtliche Literatur. Ein neuerer Trend auf dem Buchmarkt ist es vor diesem Hintergrund, die Materie durch betont praxisorientierte Darstellungen, die nicht auf allumfassende Darstellung, sondern auf thematische Selektion setzen, in die deutschen Anwaltskanzleien zu bringen. Die Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf *Susanne Offermann-Burckart*, die auch Mitherausgeberin des vor einigen Monaten im Anwaltverlag erschienenen „Praxis-handbuch Anwaltsrecht“ (Bücherschau AnwBl. 2010, 435) ist, hat im Verlag C.H. Beck ein neues, diesem Ansatz folgendes Werk unter dem Titel „Anwaltsrecht in der Praxis“ veröffentlicht. Auf insgesamt 400 Seiten erörtern zwölf im Anwaltsrecht ausgewiesene Autoren insgesamt 17 in der anwaltlichen Berufspraxis besonders wichtige Fragestellungen rund um Berufsrecht, Kanzlei und Vergütung. Die Herausgeberin hat mit über 100 Seiten nicht nur den größten Bearbeitungsanteil am Werk übernommen, sondern bearbeitet mit der anwaltlichen Spezialisierung (Fachanwaltschaften und sonstige Spezialisierungshinweise) und den Interessenkollisionen zwei besonders wichtige und in der Kammerpraxis immer wieder zu Konflikten führenden Fragestellungen. *Dahns*, Geschäftsführer der BRAK, beleuchtet alle Fragen rund um die anwaltliche Kanzlei, *Schulz*, Rechtsanwalt am BGH, behandelt den Anwaltsvertrag, *Kindermann* als „*grande dame*“ des Vergütungsrechts – naturgemäß – die wichtigsten gebührenrechtlichen Fragestellungen. BRAK-Geschäftsführer *Johnigk* behandelt mit dem Verwaltungsverfahren nach der BRAO eine jüngst neugefasste Materie, deren anschauliche Vermittlung aus diesem Grund besonders wichtig und hilfreich ist. Mit einem eigenen Kapitel zur Geldwäsche erläutert er zudem Fragen, die im anwaltsrechtlichen Schrifttum kaum praxisgerecht aufgearbeitet waren. Weitere Kapitel befassen sich etwa mit dem Rechtsanwalt im Zweitberuf, den Versorgungswerken, dem anwaltlichen Vertrauensmarketing, der Berufshaftpflichtversicherung, Zulassungsfragen,

Vergütungsvereinbarungen, der Besteuerung der Rechtsanwälte und der beruflichen Zusammenarbeit. Wer sich über diese Fragen informieren möchte, wird im „Anwaltsrecht in der Praxis“ einen verlässlichen Ratgeber finden.



Godehard Kayser/Christian Berger/Klaus Pannen (Hrsg.), *Sanierung, Insolvenz, Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare: Festschrift für Hans Gerhard Ganter zum 65. Geburtstag*. Verlag C.H. Beck, München 2010, ISBN 978-3-4066-0905-3, 608 S., 98 Euro.

2. Festschriften mit anwaltsrechtlichem Inhalt sind selten, noch seltener sind sie, wenn kein Anwalt, sondern ein Richter gewürdigt wird. Ein solch‘ seltenes Exemplar einer Festschrift ist jüngst aus Anlass des 65. Geburtstages von *Hans Gerhard Ganter* erschienen, der bis zum Erreichen der Altersgrenze Vorsitzender des IX. Zivilsenats des BGH war. Dass sich die Festschrift ausweislich ihres Titels nicht nur mit Sanierung und Insolvenz, sondern auch mit dem Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare befasst, ist nicht zuletzt der Tatsache zu verdanken, dass der Jubilar lange Jahre Mitglied im Anwaltssenat des BGH war. Aber auch im IX. Senat war *Ganter* immer wieder mit Fragen der Anwaltshaftung befasst. Dass er sich dieser Materie besonders verbunden fühlte, die Auseinandersetzung mit ihr für ihn nicht bloße Pflicht war, belegt sein schriftstellerisches Wirken im Anwalts- und Notarrecht, das sich unter anderem in seiner Mitwirkung im „Handbuch der Notarhaftung“, im „Würzburger Notarhandbuch“ und im „Praxishandbuch Anwaltsrecht“ widerspiegelt. Der Schwerpunkt der Ganter gewidmeten Festschrift liegt gleichwohl auf Fragen der Sanierung und Insolvenz. Immerhin neun Beiträge befassen sich aber mit dem Anwalts- und Notarrecht. *Falk* setzt sich mit der Anwaltshaftung für Drittschäden auseinander, *Fischer* mit dem Einwand des Mitverschuldens in der Anwaltshaftung. *Hertel* beschäftigt sich mit notariellen Hinweisen zum ausländischen Recht, *Reithmann* mit den konsultativen Pflichten des Notars in der Rechtsprechung des BGH. *Schlick* wagt in einem Beitrag zum neuen Verfahrensrecht für die Anwalts- und Notarsenate beim BGH einen Ausblick auf die wahrscheinlichen Auswirkungen der Reform auf den Geschäftsanfall und die Verfahrensdauer. *Zugehör* arbeitet in seinem Beitrag die Gemeinsamkeiten und Unterschiede eines beschränkten und eines unbeschränkten Mandats des Rechtsanwalts oder Steuerberaters heraus, *Rattunde* gewinnt aus der Analyse der rechtlichen Regelungen zur Bestellung zum Notaramt Anregungen für eine sachgerechte Neuregelung der Bestellung von Insolvenzverwaltern de lege feranda. Beiträge von *Wöstmann* zur Rspr. zu den Richtlinien der Notarkammern und von *Heinrich* und *Ehrenberg* zum Haftungsrisiko des Insolvenzverwalters runden den 150seitigen Teil der Festschrift zum Berufsrecht ab.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.